



Reglement
über die Liegenschaftssteuer
(LStR)
Ausgabe 2001

Die Einwohnergemeinde Rubigen,

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 18 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rubigen vom 21. August 1993

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Rubigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1.1.2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 1.7.1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 29.11.2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Thuner

Ernst Wüthrich

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2001 bis 29. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 26. Oktober und vom 2. November 2001 bekannt.

Rubigen, 06. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Wüthrich